



# SACHSEN-ANHALT

---

Landesverwaltungsamt

## Genehmigung

für die wesentliche Änderung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für verflüssigtes Erdgas mit einer Brutto-Lagerkapazität von 46 Tonnen

am Standort  
06618 Wethau  
Am Käseberg

für die Firma  
Dr. Alders Tiernahrung GmbH  
Schindlitz 19/ An der B 88  
07774 Camburg

vom 15.08.2014  
Az: 402.4.4-44008-14/26  
Anlagen-Nr. 07324

## Inhaltverzeichnis

<b>I</b>	<b>Genehmigung</b>	Seite 3
<b>II</b>	<b>Antragsunterlagen</b>	Seite 4
<b>III</b>	<b>Nebenbestimmungen</b>	
	1. Allgemein	Seite 4
	2. Baurecht und Brandschutz	Seite 6
	3. Immissionsschutz	Seite 7
	4. Arbeitsschutz	Seite 8
	5. Nebenbestimmungen, die Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage betreffend	Seite 9
	6. Betriebseinstellung	Seite 9
<b>IV</b>	<b>Begründung</b>	
	1. Antragsgegenstand	Seite 10
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 10
	3. Entscheidung	Seite 12
	4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen	
	4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 12
	4.2 Bauordnungs-, Brandschutz - und Planungsrecht	Seite 12
	4.3 Immissionsschutz	Seite 14
	4.4 Arbeitsschutz	Seite 16
	4.5 Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage	Seite 16
	4.6 Betriebseinstellung	Seite 16
	5. Kosten	Seite 16
	6. Anhörung	Seite 16
<b>V</b>	<b>Hinweise</b>	
	1. Allgemeine Hinweise	Seite 17
	2. Hinweise zum Baurecht	Seite 17
	3. Hinweis zum Brandschutz	Seite 18
	4. Hinweis zum Bodenschutz- und Abfallrecht	Seite 19
	5. Hinweis zum Denkmalschutz	Seite 19
	6. Zuständigkeiten	Seite 19
<b>VI</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	Seite 19
	<b>Anlagen</b>	
	Ordnerverzeichnis	
	Rechtsquellenverzeichnis	

## Genehmigung

### I

#### Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage des § 16 und der §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.34.1, 7.5.2 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU wird auf Antrag der Firma

**Dr. Alders Tiernahrung GmbH  
Schindlitz 19/ An der B 88  
07774 Camburg**

vom 12.03.2014, eingegangen am 13.03.2014, zuletzt vervollständigt am 30.06.2014, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer

**für eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für verflüssigtes Erdgas mit einer Brutto-Lagerkapazität von 46 Tonnen**

auf dem Grundstück in **06618 Wethau, Am Käseberg**

**Gemarkung: Wethau,**

**Flur: 3,**

**Flurstücke: 11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17, 18/2, 140, 141/1, 141/2, 144/1, 161, 215/142**

erteilt.

2. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für die Lagerung von verflüssigtem Erdgas (LNG) zur Gasversorgung einer Feuerungsanlage für die ein Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag.

Der Lagertank hat ein Fassungsvermögen von 106 m<sup>3</sup>. Dies entspricht einer Brutto-Lagerkapazität von 46 t. Der Füllgrad beträgt maximal 85% der Brutto-Lagerkapazität. Daraus ergibt sich eine Netto-Füllmenge von maximal 39,1 Tonnen. Der Tank wird oberirdisch aufgestellt und ist doppelwandig mit einer Perlit-Füllung im Zwischenraum ausgeführt. Die Lageranlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten:

- (1) Behälter,
- (2) Verdampfer,
- (3) Rohrleitung,
- (4) Odorierung,
- (5) Gasvorwärmer.

Die Lageranlage wird auf einer Fläche von ca. 220 m<sup>2</sup> aufgestellt. Die Lageranlage ersetzt den derzeit für die Gasversorgung genutzten eines Flüssiggas (LPG) - Behälter mit einem Fassungsvermögen von 52.000 l (ca. 26 t).

Mit Inbetriebnahme der LNG-Tankanlage wird die bestehende Dampfkesselanlage mit den technischen Daten:

Hersteller:	Philipp Loos, Offenbach
Herstell.Nr. :	27493
Herstelljahr :	1993
maximaler zulässiger Druck :	13 bar
zul. Feuerungswärmeleistung :	4,4 MW
zul. Dampferzeugung:	6 t/h
zul. maximale Temperatur:	194 °C
Heizfläche :	106 m <sup>2</sup> – Dampfkessel

geändert.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 01.09.2017 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen mit ein:
  - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
  - Befreiung und Ausnahmen gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“
    - hinsichtlich der geforderten Begrünung und den zugeordneten zeichnerischen Festsetzungen (hier: Erhalt von zwei Bäumen am geplanten Standort der Lageranlage),
  - die Erlaubnis zur Änderung der bestehenden Dampfkesselanlage nach § 13 Abs 1 S.1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
5. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
6. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

## II

### Antragsunterlagen

Dieser Teilgenehmigung liegen die für den Genehmigungsantrag bis zum Datum der Genehmigung eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

## III

### Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen sowie dem bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis und den Standsicherheitsnachweisen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.2 Die Urschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die nach diesem Bescheid erforderlichen Nachweise sind so aufzubewahren, dass sie und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (siehe Hinweis 6) auf Verlangen vorgelegt werden können.

1.3 Der Termine des Beginns der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage ist den Überwachungsbehörden und dem beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz bis spätestens eine Woche vorher, der baulichen Fertigstellung und des Beginns des Betriebes der Anlage sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in gleichem Umfang anzuzeigen.

Mit der Anzeige über den Beginn der Baumaßnahmen sind der für die Bauüberwachung zuständigen Überwachungsbehörde der bestellte Bauleiter zu benennen und ein Nachweis dessen Sachkunde vorzulegen.

1.4 Die Anlage darf nicht - auch nicht vorübergehend - mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

1.5 Bei Reparaturen der Anlagenteile sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards der ursprünglichen Errichtung einzuhalten.

1.6 Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Betriebsanweisungen für den Betrieb sowie für die regelmäßigen Maßnahmen der Wartung, Inspektion und Instandsetzung zu erstellen. Der Wartungsplan muss Anlagenteile in Ex-Zonen besonders berücksichtigen. Ein geeignetes Arbeitsfreigabesystem ist einzurichten.

1.7 Die Beschäftigten bzw. das Bedienpersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeiten an der LNG-Anlage und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, hinsichtlich folgender Belange zu unterweisen:

- die besonderen Gefahren beim Umgang mit LNG/Erdgas,
- die Sicherheitsvorschriften,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Anlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung,
- die Handhabung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (inklusive Unterschrift durch die Beschäftigten bzw. durch das Bedienpersonal).

1.8 Die überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn Sie gemäß § 14 der BetrSichV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, Installation, den Aufstellbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden sind. Dies umfasst folgende Prüfungen:

- Prüfung der überwachungsbedürftigen LNG-Druckbehälteranlage (TRBS 1201 Teil 2),
- Prüfung von überwachungsbedürftigen Rohrleitungen
- Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (TRBS 1201 Teil 1 ),
- Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme nach Änderung gemäß NB 5.1 - 5.8.

Die Prüfprotokolle sind nach der Durchführung der Prüfungen beim Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd einzureichen.

1.9 Zur Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Bescheinigungen und Dokumente vorhanden sein:

- Unterlagen zum Brandschutz gemäß Nebenbestimmung (NB) 2.3,
- Gefährdungsbeurteilung gemäß NB 4.1,
- Ergebnis der Überprüfungen in Ex-Bereichen gemäß NB 4.2,
- Klassifizierung der Prozessleittechnik gemäß NB 4.3.

1.10 Die Anlage darf nicht vor der Fertigung und Vorlage des mängelfreien Abschlussprüfberichtes zur Bauüberwachung des Prüfsachverständigen für Brandschutz bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden.

1.11 Für die LNG-Lageranlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- Nachweis über die Befüllung und den Verbrauch des Erdgases,
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
- Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen
- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Erforderliche Prüfungen an der Anlage sind durch befähigte Personen durchzuführen und in den dafür vorgesehenen Dokumenten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumente sind mindestens fünf Jahre, bezogen auf den letzten Eintrag aufzubewahren und müssen jederzeit einsehbar sein. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorzulegen.

1.12 Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber zu überwachen (Eigenüberwachung). Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und bei jedem Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

## **2. Baurecht und Brandschutz**

2.1 Die im Prüfbericht Nr. LSA-LVA-PB-13-086/3+ vom 06.06.2014 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herr Dipl.-Ing. Marco Schmöller unter Nummer 10 und 11 getroffenen Feststellungen sind entsprechend umzusetzen.

2.2 Die Anlage ist so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

2.3 Die in den Antragsunterlagen hinterlegten Sicherheitsdatenblätter sind der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal mit zu übergeben. Im Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist auf das Einsatzverbot von Vollstrahl deutlich hinzuweisen. Der Gefahrenabwehrplan ist mit der Feuerwehr abzustimmen. Mit der Feuerwehr sind Maßnahmen zur Vorbeugung sowie Brandbekämpfung festzulegen.

### 3. Immissionsschutz

#### Lärmschutz

- 3.1 Bau, Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage sind antragsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung durchzuführen. Die beantragten schalltechnischen Vorgaben des Schallschutzgutachtens (Berichtsnummer: SHNG2014 – 119 der SHN GmbH) sind zu realisieren oder gleichwertige Maßnahmen umzusetzen.
- 3.2 Am maßgeblichen Immissionsort - (IO) Wethau, Klein Wethau Nr. 5 - ist nachts ein anteiliger Beurteilungspegel von 42 dB(A) einzuhalten. Als Nachtzeit gilt entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) der Zeitraum von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr.
- 3.3 Nach Vorhabensrealisierung sind zur Feststellung der Einhaltung des oben genannten Geräuschimmissionsgrenzwertes nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der TA Lärm anzuwenden.

### 4. Arbeitsschutz

- 4.1 Vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Anlage hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln. Für die Tätigkeiten mit Gasen ist die TRGS 407 zu beachten.
- 4.2 Für Arbeitsplätze in Ex-Bereichen ist sicherzustellen, dass die Mindestvorschriften des Anhanges 4 der BetrSichV angewendet werden. Unter anderem muss vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu erstellen.
- 4.3 Die Einrichtungen der Prozessleittechnik sind vor Inbetriebnahme aufgabengerecht zu klassifizieren (PLT-Betriebs-, PLT-Überwachungs- und PLT-Schutzeinrichtungen). Die Anforderungen an die funktionale Sicherheit der PLT-Einrichtungen, die im Ergebnis der Bewertung als Schutzeinrichtungen klassifiziert wurden, sind unter Berücksichtigung des Sicherheitsintegritätslevels nach VDI/VDE 2180 festzulegen. Für PLT-Schutzeinrichtungen sind Zyklen für wiederkehrende Funktionsprüfungen festzulegen.
- 4.4 Im Bereich der LNG-Behälteranlage ist eine Einrichtung zum Melden von Brand und Explosionsgefährdung vorzusehen.

- 4.5 Im Umkreis von 5 m um die LNG-Lageranlage dürfen keine
- offenen Kanäle,
  - gegen Gaseintritt ungeschützte Kanaleinläufe,
  - offenen Schächte, oder
  - Luftansaugöffnungen
- angeordnet sein.
- 4.6 Gemäß der „Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes für eine LNG-Anlage“ durch den TÜV Thüringen e. V. vom 02.06.2014 wird der Sicherheits- bzw. Schutzabstand der LNG-Anlage zu benachbarten Anlagen, Einrichtungen, Gebäuden oder öffentlichen Verkehrswegen mit 5 m festgelegt.
- 4.7 Für die LNG-Behälteranlage ist ein Not-Aus-System mit leicht erreichbarem Auslösesystem vorzusehen. Bei Auslösung des Not-Aus-Systems hat eine Meldung an eine ständig besetzte Stelle zu erfolgen. Bei nicht ständiger Anwesenheit des Betriebspersonals ist ein automatisches System erforderlich.
- 4.8 Ist der Bereich der LNG-Behälteranlage während des Betriebs nicht mit Personal besetzt bzw. wird der Bereich nicht regelmäßig kontrolliert, so sind die Einrichtungen zur Erkennung von störungsbedingten Gasaustritten als Gaswarneinrichtungen mit Weitermeldung an eine ständig besetzte Stelle vorzusehen.
- 4.9 Die LNG-Behälteranlage ist durch geeignete Maßnahmen gegen Blitzschutz zu schützen. Zum Potentialausgleich sind sämtliche Tragwerksteile aus Metall, einschließlich der Straßentankwagen, leitend mit einer gemeinsamen Erdung zu verbinden.
- 4.10 Gefahrstoffführende Apparate und Rohrleitungen müssen so gekennzeichnet sein, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Um Verwechslungen auszuschließen sollte die Kennzeichnung in ausreichender Häufigkeit, jederzeit gut lesbar, in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, angebracht werden.
- 4.11 Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Odoriermittel THT) sind die Anzahl sowie die Lage von Notfalleinrichtungen, z. B. Augenduschen, für den Fall des Körperkontaktes mit den Stoffen festzulegen.
- 4.12 Die Arbeitsstätte muss mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet werden. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall und Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Anforderungen an die Beleuchtungsstärken aus der ASR A3.4 sind einzuhalten. Die ausreichende Beleuchtung während der Anlieferung von Flüssigerdgas durch ein Tankfahrzeug sowie während der Befüllung des Flüssigerdgaslagerbehälters ist dabei zu gewährleisten.
- 4.13 Die Prüffristen der Gesamtanlage sowie der Anlagenteile der LNG-Behälteranlage sind entsprechend § 15 Abs. 1 S. 2 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme zu ermitteln und durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen. Es ist festzulegen welche Überprüfungen (Art, Zyklus, Prüfperson) gemäß Nr. 4.2 der TRBS 3146 erforderlich sind. Hierzu gehören u. a. Festlegungen zu Dichtheitsüberprüfungen, Korrosionsüberprüfungen sowie die Überprüfung von Sicherheitseinrichtungen der ortsfesten Druckanlage.



- 4.14 Die Abstände zwischen den Inspektionen der Ausrüstungsteile von LNG-Behältern dürfen gemäß der DIN EN 13645:2001 drei Jahre nicht überschreiten.

## **5. Nebenbestimmungen, die Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage betreffend**

- 5.1 Es ist eine Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme nach Änderung gemäß § 14 Abs. 2 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen. Insbesondere sind hier die Schnittstellen der Sicherheitsketten zwischen LNG-Anlage und Dampfkesselanlage zu prüfen.
- 5.2 Die Eignungsnachweise der eingesetzten Komponenten für den Brennstoff Erdgas H sowie die Errichterdokumentation der neu zu errichtenden Brennstoffleitung nach der Druckgeräterichtlinie 97/23/EG sind zur Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 5.4 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist der zugelassenen Überwachungsstelle eine gemäß Regelwerk ausreichende Vorbelüftung nachzuweisen.
- 5.5 Bezüglich der Änderung müssen die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise der DIN EN 50156-1 (DIN VDE 0116) entsprechen. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne bezüglich der Brennstoffänderung vorzulegen, sofern es Änderungen zur bestehenden Sicherheitskette gibt.
- 5.6 Es ist eine Brenneinzelpfung für den Brennstoff Erdgas H durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen, da laut dem Beiblatt FGA der Antragsunterlagen keine Baumusterprüfung für den Brenner vorliegt.
- 5.7 Die maximal zulässige Feuerungswärmeleistung ist nachweislich auf 4,4 MW bzw. die maximal zulässige Dampfleistung auf 6 t/h zu begrenzen.
- 5.8 Die betrieblichen Dokumente, wie z. B. Explosionsschutzdokument, Gefährdungsbeurteilung, sicherheitstechnische Bewertung des Betreibers sind durch die beabsichtigte Änderung der Dampfkesselanlage zu ergänzen bzw. neu zu erstellen.

## **6. Betriebseinstellung**

- 6.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 6.3 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 6.4 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 6.5 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

#### IV

### Begründung

#### 1. Antragsgegenstand

Die Dr. Alders Tiernahrung GmbH hat mit Schreiben vom 12.03.2014 (Posteingang am 13.03.2014), zuletzt vervollständigt am 30.06.2014, die wesentliche immissionsschutzrechtliche Änderung nach §§ 16 und 10 BImSchG für die Errichtung für eines Lagertanks für die Lagerung von verflüssigtem Erdgas (LNG) zur Gasversorgung einer Feuerungsanlage beantragt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für die Lagerung von verflüssigtem Erdgas (LNG) zur Gasversorgung einer Feuerungsanlage für die ein Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag.

Der Lagertank hat ein Fassungsvermögen von 106 m<sup>3</sup>. Dies entspricht einer Brutto-Lagerkapazität von 46 t. Der Füllgrad beträgt maximal 85% der Brutto-Lagerkapazität. Daraus ergibt sich eine Netto-Füllmenge von maximal 39,1 Tonnen.

Der Tank wird oberirdisch aufgestellt und ist doppelwandig mit einer Perlit-Füllung im Zwischenraum ausgeführt.

#### 2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus tierischen Rohstoffen unter der Nummer 7.34.1 und als Anlage zum Räuchern von Fleischwaren unter der Nummer 7.5.2 in Verbindung mit einer Anlage 1 zur Lagerung von flüssigem Erdgas unter der Nummer 9.1.1.1 im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG und die wesentliche Änderung der Anlage nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtig sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Verbandsgemeinde Wethautal,
- Burgenlandkreis,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,

- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landesverwaltungsamt
  - Referat 309, Raumordnung, Landesentwicklung,
  - Referat 401, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz,
  - Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.04.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Naumburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 04/2014 bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014 in der Verbandsgemeinde und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 05.06.2014 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde daher nicht durchgeführt. Der Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 17.06.2014 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Naumburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 06/2014 bekannt gemacht.

Gemäß Anlage 1 Nr. 7.18 i.V.m. Nr. 9.1.1.2 in der Spalte 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) war für das Vorhaben eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgte durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 04/2014 und im Anzeiger der Verbandsgemeinde Wethautal veröffentlicht.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie-IED).

Für eine Anlage nach Nr. 6.1 b) iii) im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß Art. 12 Abs. 1 Punkt e) i.V. m Artikel 22 Abs. 2 der RL 2010/75/EU ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist. Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, inwieweit die bereits verfügte Anfertigung des Ausgangszustandsberichts mit der 1. Teilgenehmigung mit dem Aktenzeichen 402.4.4-44008-12/24-1 vom 30.08.2013 durch den Genehmigungsgegenstand der wesentlichen Änderung zu erweitern ist.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 e) ist dem Genehmigungsantrag für eine Anlage nach der IED-Richtlinie gegebenenfalls ein Bericht über den Ausgangszustand gemäß Artikel 22 Abs. 1 der IED-Richtlinie beizufügen. Dementsprechend ist zunächst festzustellen, ob in der Anlage mit gefährlichen Stoffen oder Gemischen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) umgegangen wird.

Bei Erdgas handelt es sich um ein Stoffgemisch aus verschiedenen Kohlenwasserstoffen sowie Stickstoff und Kohlenstoffdioxid. Hauptbestandteil ist Methan. Damit zählt Erdgas als Gemisch grundsätzlich zu den gefährlichen Stoffen gemäß Artikel 3 der CLP-Verordnung. Das Erdgas wird im tiefkalten Zustand unter geringem Überdruck im flüssigen Zustand gelagert. Unter atmosphärischen Bedingungen, also beispielsweise bei der unbeabsichtigten Freisetzung verdampft es spontan. Ein Eindringen in den Boden oder eine Verunreinigung des Grundwassers kann damit ausgeschlossen werden.

### **3. Entscheidung**

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG für die von der wesentlichen Änderung erfassten Maßnahmen erfüllt sind.

Die Genehmigung wurde gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und auf im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Anlage in der Behördenbeteiligung festgestellten Anforderungen.

Gemäß § 18 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen Fristen für die Errichtung und Inbetriebnahme der geänderten Anlage (Abschnitt I, Nr. 3), um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wurden Festlegungen zur Erarbeitung von Betriebsunterlagen und zur Sicherung der Anlage getroffen.

#### **4.2 Bauordnungs-, Brandschutz- und Planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)**

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines oberirdischen Lagertanks für verflüssigtes Erdgas als Ersatz für den bestehenden Flüssiggastank zur Gasversorgung der bestehenden Feuerungsanlage. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist gemäß § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig.

Bei der Errichtung der durch die wesentliche Änderung erfassten Anlagenteile handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Es unterliegt den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ in der Gemeinde Wethau, in Kraft getreten am 30.11.2011.

Gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist ein Vorhaben zulässig, wenn es

- I. den Festsetzungen nicht widerspricht und
- II. die Erschließung gesichert ist.

zu I.) Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung werden eingehalten. Als Art der baulichen Nutzung ist das Baugebiet als „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ festgesetzt. Es sind alle Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags verpflichtet hat. Die Nutzungsarten der einzelnen Teilflächen werden eingehalten. Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung werden eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nicht überschritten.

Der Antragsteller hat mit dem Genehmigungsantrag einen Befreiungsantrag gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Dieser beinhaltet die Befreiung bezüglich der Errichtung von baulichen Anlagen auf Grünflächen.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 (2) BauGB im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde befreit werden. Nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.
- b) Einer der 3 Befreiungstatbestände muss erfüllt sein:
  - Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung oder
  - die Abweichung ist städtebaulich vertretbar oder
  - die Durchführung des B-Planes würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen
- c) Die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Entsprechend den textlichen grünordnerischen Festsetzungen sind in den Umgrenzungen von Flächen mit Bindung für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen keine baulichen Anlagen oder Gebäude zulässig. Es wird beantragt, Teile der festgesetzten Flächen Grundstück der Gemarkung Wethau, Flur 3, Flurstücke 13/3, 13/5 mit baulichen Anlagen (hier die LNG-Lageranlage) bebauen zu dürfen.

Die Befreiungen konnte zugelassen werden, da der Bebauungsplan die Ausgleichspflanzungen an anderer Stelle im Plangebiet zulässt.

Begründung:

- a) Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung ist. Befreiungen dürfen deshalb nicht von den Festsetzungen abweichen, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt würden.

Den Festsetzungen über die anliegende Begrünung kommt hier keine die Plankonzeption wesentlich tragende Funktion zu, so dass diese keinen Grundzug der Planung darstellen.

- b) Die Begründung einer Befreiung mittels einer städtebaulichen Vertretbarkeit liegt vor, wenn die Abweichung auch einen zulässigen und abwägungsfehlerfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen könnte.

Dies ist vorliegend zu bejahen, weil die Begründung auch in Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften in einer das Vorhaben ermöglichenden Form hätte festgesetzt werden können.

- c) Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans lag der Gemeinde Wethau vor und wurde mit Beschluss vom 07.05.2014 (560/10-14/0201) bestätigt.

#### zu II.) gesicherte Erschließung

Die wegemäßige Erschließung ist durch den Bestand gesichert. Der Standort ist über die Landesstraße L 200 und die Erschließungsstraße „Am Käseberg“ erreichbar. Damit ist die Zuwegung auch unter Einbeziehung der hinzutretenden Bebauung gesichert.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der BauO LSA. Somit bestimmt sich seine Zulässigkeit, unabhängig von den Vorschriften des BauGB und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Die baulichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der vorhabenbezogenen Anwendung der Regelungen der BauO LSA Umfang und in Auswertung des Prüfberichtes Nr. LSA-LVA-PB-13-086/3+ vom 06.06.2014 des Prüflingenieurs für Brandschutz Herr Dipl.-Ing. Marco Schmöller.

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden in der anlagen- und standortbezogenen Umsetzung der grundlegenden Anforderungen der §§ 3, 5 und 14 der BauO LSA in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

### **4.3 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 3)**

Zur Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Immissionsorte erfolgte auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm). Die entsprechend der TA Lärm zu prüfenden Immissionsorte (IO) in der Umgebung der geplanten Anlage sind die nächstgelegenen Wohnbebauungen in Wethau. Zu den nächsten Wohnhäusern im OT Klein Wethau beträgt der geringste Abstand mehr als 100 m und zum Wohnhaus Am Käseberg 1 etwa 350 m.

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch gemäß dem Flächennutzungsplan (FNP) und der baulichen Nutzung (BauNVO) in Verbindung mit der TA Lärm (Pkt. 6.1)) entspricht für Klein Wethau einer gemischten Baufläche (M). Das Haus -Am Käseberg 1- befindet sich im unbeplanten Außenbereich und wird entsprechend der Rechtsprechung wie eine gemischte Nutzung behandelt.

Damit betragen die Immissionsrichtwerte (IRW) 60 dB(A) tags und 45 dB(A) für die Nachtzeit.

Für die als Betriebsgelände genutzte Fläche der ehemaligen Wurstfabrik gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ in Wethau.

Bei der Erstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Schallemissionskontingentierung vorgenommen (Schalltechnische Untersuchung, Bericht 3045/10, Kontingentierung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Dr. Alders Tiernahrung" des Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik M. Goritzka und Partner). Dabei wurden die IRW vorsorglich tags und nachts um jeweils 3 dB(A) reduziert, um die Möglichkeit weiterer gewerblicher Tätigkeiten offen zu halten.

Für drei Teilflächen des Werksgeländes wurden im Bebauungsplan flächenbezogene Schalleistungspegel für die Tag- und die Nachtzeit festgesetzt, eine vierte Teilfläche mit einem Wohnhaus für Betriebsangehörige ist entsprechend den Festsetzungen des Planes von betrieblichen Schallquellen frei zu halten. Die Fläche des Wohnhauses und des zugehörigen Gartens ist als Industriefläche (GI 4) ausgewiesen.

Die Antragsunterlagen enthalten das "Schalltechnische(s) Gutachten auf Basis der TA-Lärm", Berichtsnummer: SHNG2014 - 119 der SHN GmbH Erlau vom 15.04.2014.

In diesem Bericht werden anschließend an den Vorbericht (SHNG2012 - 161) plausibel und entsprechend den Anforderungen der TA Lärm (Anhang A.2.6) die Immissionen an den IO (einschließlich des Wohnhauses im Betriebsgelände) untersucht und die Einhaltung der zulässigen immissionswirksamen Schalleistungspegel geprüft.

Der Bericht weist im Ergebnis aus, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten tags die IRW um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und die IO sich somit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage befinden (TA Lärm, Pkt. 2.2). Eine Grenzwertfestsetzung für die Tagzeitung ist deshalb nicht erforderlich. Nachts stellt das Wohnhaus Klein Wethau Nr. 5 den maßgeblichen IO entsprechend TA Lärm (Pkt. 2.3) dar. Auch bei Einrechnung des nach der anzuwendenden DIN-Norm (DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren Entwurf September 1997) prinzipiell zu erwartenden Prognosefehlers werden die Anforderungen der TA Lärm gewahrt. Ebenso wird das entsprechend der Bebauungsplanung zulässige Schallimmissionskontingent eingehalten.

Als Nebenbestimmung wird für den maßgeblichen IO der entsprechend den Planungsabsichten der Gemeinde zulässige Beurteilungspegel von 42 dB(A) als Grenzwert festgesetzt.

Bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage verbleibt damit der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH eine Reserve des Schallkontingentes für eine mögliche Erweiterung der Anlage.

Da die Schallimmissionsprognose aber für einzelne Lärmquellen noch Annahmen treffen musste und zusätzlich spezielle Forderungen an die bauliche Gestaltung bestehen, wird ein Messnachweis aufgenommen.

Hinsichtlich von tieffrequenten Geräuschen, kurzzeitigen Geräuschspitzen, Licht- und Erschütterungsemissionen gehen bei antragsgemäßer Errichtung und dem entsprechenden Betrieb keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG von der Anlage aus.

Der anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs außerhalb des Betriebsgeländes (s. TA Lärm, Pkt. 7.4) erfolgt über die L 200 von und zu den Bundesstraßen B 87 und B 180.

Dabei werden im Bereich von 500 m ab der Werkseinfahrt keine Häuser berührt und danach erfolgt auf den Bundesstraßen die vollständige Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr.

Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung waren nicht notwendig, da es beim bestimmungsgemäßen Betrieb zu keinen Luftverunreinigungen kommt.

Von einer Beauftragung, die Anlage nach § 29 a BImSchG prüfen zu lassen, wurde abgesehen, da die sicherheitstechnischen Prüfungen bereits durch die Auflagen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 20.03.2014 geregelt sind.

Von einer Beauftragung, die Anlage nach § 29 a BImSchG prüfen zu lassen, wurde abgesehen, da die sicherheitstechnischen Prüfungen bereits durch die Auflagen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt geregelt sind.

#### **4.4 Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 4)**

Die Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit und zur technischen Sicherheit dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Beschäftigten und Betriebssicherheit der Anlagen. Grundlage ist die BetrSichV, das ArbSchG und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

#### **4.5 Erlaubnis zur Änderung einer Dampfkesselanlage (Abschnitt III, Nr. 5)**

Mit Errichtung und Betrieb der LNG-Anlage wird die bestehende erlaubnispflichtige Dampfkesselanlage durch die Substitution des Butan/ Propan auf Erdgas H geändert. Diese Änderung bedarf ebenfalls der Erlaubnis gemäß § 13 Abs. 1 S.1 Nr. 1 der BetrSichV.

Die dem Erlaubnis Antrag zugrunde liegenden Unterlagen, inklusive der gutachterlichen Äußerung der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, wurden geprüft. Die Prüfung ergab, dass bei Erfüllung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Dampfkesselanlage den Festlegungen der BetrSichV entspricht.

Daher erfolgt die Zustimmung zur Erteilung der Erlaubnis im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.

Die Nebenbestimmungen ergehen in Umsetzung der gutachterlichen Stellungnahme auf der Grundlage des technischen Regelwerks und der den Unterlagen beigefügten Ausbreitungsrechnung zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes für die LNG-Anlage.

#### **4.7 Betriebseinstellung (Abschnitt II, Nr. 6)**

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen sicherstellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Umwelt ausgeht.

### **5. Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie dem Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 01.08.2014 mit einem Entwurf informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit der Rückäußerung zur Anhörung am 14.08.2014 erklärte sich das von der Antragstellerin beauftragte Ingenieurbüro mit dem Inhalt des Entwurfs einverstanden.



## V

### Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Anlage wurde mit im Anlagen-Informationssystem des Landes Sachsen Anhalt (ALIS) unter der Nummer 07324 erfasst.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.
- 1.5 Dem mit der Überwachung beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz ist gemäß § 80 Abs. 4 BauO LSA jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung ist die im Wesentlichen mängelfrei festgestellte Ausführung des Bauvorhabens sowie die Ausfertigungen des Schlussberichts zur Bauüberwachung durch den Prüferingenieur. Anfragen, die einer verbindlichen Auskunft/ Entscheidung des Prüferingenieurs für Brandschutz bedürfen, sind in schriftlicher Form, aussagekräftig und umfassend darzulegen und über die Genehmigungsbehörde an den Prüferingenieur zu richten, soweit eine veränderte Bauausführung erfolgen soll.

#### 2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Der Bauherr hat die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese werden zusammen mit den Antragsunterlagen übergeben. Sie sind auch über das Landesportal [www.ml.v.sachsen-anhalt.de](http://www.ml.v.sachsen-anhalt.de) abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

- 2.3 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen
- 2.4 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, zugänglich zu halten.
- 2.5 Für Abweichungen bei der baulichen Errichtung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag mit den nach der Bauvorlageverordnung für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen 3-fach bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Die Genehmigungsbehörde ist ebenfalls zu informieren. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.
- 2.6 Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.7 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
- 2.8 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
- 2.9 Falls erforderlich muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Dacharbeiten, hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).
- 2.10 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen (§ 14 VermGeoG LSA). Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

### **3. Hinweis zum Brandschutz**

Die im Genehmigungsbescheid mit dem Aktenzeichen 402.4.4-44008-12/24-1 vom 30.08.2013 enthaltene Forderung, dass vor Beginn der Nutzungsaufnahme der Nachweis der Mindest-Löschwassermenge von 192 m<sup>3</sup>/h über die Dauer von 2 Stunden in einem maximalen Umkreis von 300 m der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen und zu bestätigen ist bleibt bestehen.

#### 4. Hinweis zum Bodenschutz- und Abfallrecht

Der bei der Errichtung der Anlage anfallende Bodenaushub kann am Herkunftsort wieder verwendet werden. Sofern der Bodenaushub außerhalb des Herkunftsorts entsorgt werden soll, ist dieser vorrangig zu verwerten. Maßgeblich für die Verwertung von Bodenaushub sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Technische Richtlinie Boden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 11/2004), § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

#### 5. Hinweis zum Denkmalschutz

Gem. §§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind bei den Bauarbeiten unerwartet auftretende archäologische Funde oder Befunde in der Erde durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich dem Landkreis Börde, unter Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des Landesamtes oder eines von ihm Beauftragten untersucht und die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.

Adressen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Richard-Wagner-Straße 9  
06114 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/52 474 19, Herr Dr. Becker

Burgenlandkreis  
Bauordnungsamt, SG Denkmalschutz  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Tel.: 03443/372 150 (Frau Seelig)  
Außenstelle Weißenfels

#### 6. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- dem § 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
  - obere Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd –
  - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
  - untere Bauaufsichtsbehörde,
  - untere Bodenschutzbehörde,
  - untere Naturschutzbehörde.

## VI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle(Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Janasch

Anlagen:

Anlage 1:

Anlage 2:

Ordnerverzeichnis

Rechtsquellenverzeichnis

## Anlage 1: Ordnerverzeichnis

**Antrag der Dr. Alder`s Tiernahrung GmbH vom 12.03.2014 nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für verflüssigtes Erdgas mit einer Brutto-Lagerkapazität von 46 Tonnen**

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

	Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. LSA-LVA-PB-13-086/3+	3 Blatt
	Kurbeschreibung für die Auslegung	4 Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
2.	Antragsformblatt und Formulare	1 Blatt
2.1	Antragsformulare 0 - 4.2	23 Blatt
2.2	Schalltechnisches Gutachten	18 Blatt
2.3	Antragsformulare 5.1 - 5.2b	3 Blatt
2.4	Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt
2.5	Gefahrstoffkataster	3 Blatt
2.6	Antragsformulare 9 - 10	5 Blatt
2.7	Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels	6 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	2 Blatt
4.	Standort und Umgebung der Anlage	1 Blatt
4.1	Ausschnitt aus der Grundkarte	3 Blatt
4.2	Lageplan	3 Blatt
4.3	Aussage über den Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan	3 Blatt
4.4	Beschriftetes Luftbild	1 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1 Blatt
5.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	3 Blatt
5.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	21 Blatt
5.3.	Verfahrensbeschreibung	3 Blatt
5.4	Zeichnungen mit:	
	• Behälterzeichnung	1 Blatt
	• Aufstellungszeichnung mit Abmaßen	2 Blatt
	• R-I Fließbilder	7 Blatt
6.	Anlagensicherheit	1 Blatt
6.1	Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit Sicherheitsdatenblättern	29 Blatt
6.2	Prüfbescheinigung LPG-Anlage	4 Blatt
6.3	Ex-Zonenplan	1 Blatt
6.4	Ergänzung zum Brandschutzkonzept	2 Blatt
6.5	Brandschutzkonzept	26 Blatt
6.5.1	1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept	5 Blatt
6.5.2	Prüfbericht zum Brandschutz vom 24.07.2013	9 Blatt
6.5.3	1. Nachtrag zum Prüfbericht vom 22.08.2013	3 Blatt
6.6	Bewertung des RWTÜV zur Berechnung zum Wärmedurchgangswert	6 Blatt
7.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
8.	Fundstellenverzeichnis	5 Blatt
9.	Screening Verfahren UVP	1 Blatt
9.1	Antragsformular 13	1 Blatt
9.2	Prüfschema	3 Blatt

10.	Bauantragsunterlagen	1 Blatt
10.1	Angaben zum Standort	2 Blatt
10.2	Baubeschreibung	4 Blatt
10.3	Vorhaben- und Erschließungsplan	1 Blatt
10.4	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem	6 Blatt
10.5	Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Begründung	30 Blatt
11.	Gutachterliche Äußerung des TÜV Nord zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis auf Änderung der Dampfkesselanlage	4 Blatt
12.	Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes für eine LNG-Anlage	11 Blatt



## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

- 2. FunktRefG ST** – Zweites Funktionalreformgesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)
- AbfG LSA** – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- Abf ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)
- AllGO LSA** - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 242)
- ArbSchG** - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
- ArbSch-ZustVO** - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
- BauGB** - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun.
- BauNVO** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 11. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)
- BauO LSA** - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)
- BaustellV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)
- BBodSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)
- BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)

- BetrSichV** – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EnWG** – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1738, 1748)
- KrWG** – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 745)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)



**VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716).

**VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)

**VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134, 143)

**VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.

**Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)

**WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 741)

**ZustVO GewAIR** - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

